

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz zahlreicher Steueränderungsgesetze im abgelaufenen Jahr gibt es zum Jahreswechsel nur vergleichsweise wenige Änderungen. Betroffen sind in erster Linie bilanzierende Unternehmen, die sich auf die Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz einstellen müssen. Hier ist wie immer die Inhaltsübersicht:

ALLE STEUERZAHLER

Verfassungsbeschwerden gegen Alterseinkünftegesetz erfolglos ☞.....	2
Finanzämter wahren Weihnachtsfrieden ☞.....	2
Realisierung eines formunwirksamen Schenkungsversprechens ☞	4
Änderungen für Privatpersonen und Familien	5
Masterstudium als Teil der Erstausbildung beim Kindergeld ☞	6
Haustierbetreuung als haushaltsnahe Dienstleistung ☞.....	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Änderungen für Unternehmer und Arbeitnehmer	2
Änderungen bei der Bilanzierung ab 2016	3
Keine Hinzurechnung von negativen Einlagezinsen ☞.....	4

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Frist für Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ☞	5
--	---

ARBEITGEBER

Sachbezugswerte für 2016 ☞	3
Beitragsbemessungsgrenzen 2016 ☞.....	3
Leasing-Sonderzahlung bei der Fahrtenbuchmethode ☞	5
Pauschbeträge für Auslandsreisen ☞	5

ARBEITNEHMER

Beitragsbemessungsgrenzen 2016 ☞.....	3
Leasing-Sonderzahlung bei der Fahrtenbuchmethode ☞	5
Pauschbeträge für Auslandsreisen ☞	5

IMMOBILIENBESITZER

Steueranreize zum Wohnungsbau ☞.....	2
--------------------------------------	---

KAPITALANLEGER

Änderungen für Kapitalanleger ☞.....	4
Warnung vor betrügerischen Mails ☞	5

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 12/15 - 2/16

	Dez	Jan	Feb
Umsatzsteuer mtl.	10.	11.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	11.	-
Lohnsteuer	10.	11.	10.
Einkommensteuer	10.	-	-
Körperschaftsteuer	10.	-	-
Vergnügungsteuer	10.	11.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	14.	14.	15.
Gewerbsteuer	-	-	15.
Grundsteuer	-	-	15.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	-	18.
SV-Beitragsnachweis	22.	25.	23.
Fälligkeit der SV-Beiträge	28.	27.	25.

AUF DEN PUNKT

»Weihnachten ist die Zeit, zu der den Leuten das Geld ausgeht, bevor ihnen die Freunde ausgehen«

Larry Wilde

»Die schwierige Aufgabe des Vaters zu Weihnachten: Den Kindern klar machen, dass er der Weihnachtsmann ist, und der Frau klar machen, dass er es nicht ist.«

unbekannt

KURZ NOTIERT

Verfassungsbeschwerden gegen Alterseinkünftegesetz erfolglos

Das Bundesverfassungsgericht hat drei Verfassungsbeschwerden gegen das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen. Das Gericht billigt dem Gesetzgeber bei der Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen einen weiten Gestaltungsspielraum zu. Insbesondere ist es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, dass Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungen steuerlich gleich behandelt werden, obwohl die dafür bis 2004 geleisteten Beiträge teilweise unterschiedlich steuerbegünstigt waren.

Steueranreize zum Wohnungsbau

Falls die Länder mitziehen, will die Bundesregierung zeitlich befristet Steueranreize für den Wohnungsbau schaffen. Anlass ist der Flüchtlingszustrom, der den ohnehin in einigen Regionen sehr angespannten Wohnungsmarkt weiter belastet. Der Vorschlag sieht vor, den Bau neuer Wohnimmobilien ausschließlich in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt über eine Sonderabschreibung zu fördern, wenn die Anschaffung oder der Beginn der Herstellung in den Jahren 2016 bis 2018 erfolgt. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauffolgenden Kalenderjahr soll die Sonderabschreibung jeweils bis zu 10 % betragen. Im dritten Kalenderjahr sollen es bis zu 9 % sein.

Finanzämter wahren Weihnachtsfrieden

Wie in den vergangenen Jahren nehmen die Finanzämter auch dieses Weihnachten wieder Rücksicht auf die Steuerzahler. Die genauen Regelungen unterscheiden sich zwischen den einzelnen Bundesländern, aber zumindest in den letzten zehn Tagen des Jahres sind die Finanzämter angewiesen, von allen Maßnahmen abzusehen, die in der Weihnachtszeit als Belastung empfunden werden können. Insbesondere werden die Finanzämter in dieser Zeit keine Außenprüfungen ankündigen oder beginnen und keine Vollstreckungsmaßnahmen durchführen. Ausnahmen werden nur gemacht, wenn etwa wegen drohender Verjährung Steuerausfälle vermieden werden müssen.

Änderungen für Unternehmer und Arbeitnehmer

Die Liste der Steueränderungen zum Jahreswechsel fällt diesmal überschaubar aus. Interessant für Unternehmer sind vor allem die Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag.

Obwohl Bundestag und Bundesrat im Jahr 2015 mehr Steueränderungsgesetze verabschiedet haben als in manch anderem Jahr zuvor, ist die Liste der Gesetzesänderungen, die zum Jahreswechsel in Kraft treten, überschaubar. Viele der im zurückliegenden Jahr beschlossenen Änderungen sind nämlich schon für 2015 oder sogar rückwirkend in Kraft getreten. Auch vom üblichen Prinzip, ein großes Paket an Steueränderungen nur wenige Tage vor dem Jahreswechsel zu verabschieden, weicht die Politik dieses Jahr ab.

Die Liste der für Unternehmer und Arbeitnehmer relevanten Steueränderungen beschränkt sich damit auf wenige Punkte, von denen vor allem die Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag interessant sind. Auf die folgenden wesentlichen Änderungen müssen sich Unternehmer und Arbeitnehmer im neuen Jahr einstellen:

- **Investitionsabzugsbetrag:** Mit dem Investitionsabzugsbetrag können kleinere Unternehmen das Abschreibungsvolumen für eine Investition vorziehen. Bisher war dafür bei der Beantragung die Angabe der Funktion des Wirtschaftsguts notwendig, das angeschafft oder hergestellt werden sollte. In der Praxis hat das oft zu Problemen geführt, wenn dem Finanzamt die Angabe zu ungenau war oder das später angeschaffte Wirtschaftsgut nach Ansicht des Finanzamts nicht zu der Funktionsangabe passte. Diese Vorgabe fällt für nach dem 31. Dezember 2015 endende Wirtschaftsjahre ersatzlos weg. Abzugsbeträge können dann bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro ohne weitere Angaben in Anspruch genommen werden. Im Gegenzug müssen der Abzugsbetrag sowie die sonstigen Meldungen nach einem standardisierten Verfahren elektronisch übermittelt werden.
- **SEPA-Umstellung:** Zum 1. Februar 2016 fällt die gesetzliche Grundlage weg, die es den Banken bisher erlaubt hat, von Verbrauchern weiterhin Überweisungen anzunehmen, die nur Kontonummer und Bankleitzahl enthielten. Die von den Banken durchgeführte automatische Konvertierung in IBAN und BIC ist dann nicht mehr zulässig, und Zahlungsaufträge auf Papier, die statt der IBAN die alten Daten enthalten, werden von den Banken kostenpflichtig an die Kunden zurückgeschickt. Einzelhändler und andere Unternehmen, die Leistungen an Verbraucher erbringen, sollten daher in ihren Rechnungen besonders auf die Verwendung der IBAN für Zahlungen hinweisen, um eine zügige Zahlung zu gewährleisten und Ärger mit Kunden zu vermeiden, die sich noch nicht an das SEPA-System gewöhnt haben.
- **Lohnsteuerfreibeträge:** Nachdem die Finanzverwaltung die notwendigen Vorarbeiten abgeschlossen hat, können Arbeitnehmer seit Oktober 2015 Lohnsteuerfreibeträge mit Wirkung ab 2016 gleich für zwei Jahre beantragen. Nach Ablauf der zweijährigen Gültigkeitsdauer ist - wenn sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben - ein vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung möglich, mit dem der Freibetrag erneut



für zwei Jahre beantragt werden kann. Übrigens soll auch das Faktorverfahren künftig jeweils für zwei Jahre gelten können, aber dafür gibt es noch keinen Starttermin, weil die Finanzverwaltung dafür erst die notwendige Infrastruktur schaffen muss.

- **Elektrofahrzeuge:** Zur Privatnutzung von betrieblichen Elektro- oder Hybridfahrzeugen gibt es ab 2016 eine Klarstellung. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode ist zur Ermittlung des Entnahmewerts für die Privatnutzung die anteilige AfA um die pauschale Minderung für das Batteriesystem zu reduzieren, sofern das Batteriesystem nicht gemietet wurde.

- **Photovoltaikanlagen:** Für Bauleistungen an einen Unternehmer muss der Leistungsempfänger vom Rechnungsbetrag 15 % einbehalten und an das Finanzamt abführen, wenn der Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Diese Bauabzugsteuer hat der Fiskus ab 2015 auf die Installation von Photovoltaikanlagen erweitert, dabei aber eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 gewährt. Ab 2016 müssen Kunden zwingend eine Freistellungsbescheinigung anfordern oder die Bauabzugsteuer einbehalten, um Haftungsrisiken zu vermeiden.



- **Entlastungsangebote:** Neben Betreuungsleistungen sind ab dem 1. Januar 2016 auch niedrigschwellige Entlastungsleistungen für hilfsbedürftige Personen umsatzsteuerfrei. Dazu gehören beispielsweise die Begleitung bei Einkäufen, Spaziergängen und Ausflügen oder Unterstützung zur Struktur des Tagesablaufs.
- **Inlandsbegriff:** Der ertragsteuerliche Inlandsbegriff wird ab 2016 ausgeweitet auf sämtliche aus dem UN-Seerechtsübereinkommen ableitbare Besteuerungsrechte. Damit werden neben der Off-Shore-Energieerzeugung nun auch die gewerbliche Fischzucht, die Ausbeutung von Bodenschätzen und andere gewerbliche Aktivitäten im Deutschland zustehenden Bereich der Hochsee von der unbeschränkten Steuerpflicht erfasst.
- **Meldepflichten:** In verschiedenen Statistikgesetzen wird zum 1. Januar 2016 die Jahresumsatzgrenze, ab der eine Meldepflicht besteht, für Existenzgründer von 500.000 Euro auf 800.000 Euro angehoben. Im Umweltstatistikgesetz wird eine solche Umsatzgrenze für Existenzgründer jetzt eingeführt. Auch die Schwellenwerte für Meldungen zur Intrahandelstatistik werden beim Wareneingang von 500.000 Euro auf 800.000 Euro angehoben. ■

Änderungen bei der Bilanzierung ab 2016

Das Bürokratieentlastungsgesetz als auch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz wirken sich ab 2016 auf den Aufbau und Umfang der Bilanz sowie auf die Pflicht zur Bilanzierung aus.

Das im Sommer verabschiedete Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, mit dem eine von der EU initiierte Vereinheitlichung der Rechnungslegungsvorschriften in deutsches Recht umgesetzt wurde, führt zu grundlegenden Änderungen in den Bilanzierungsvorgaben.

Daher betreffen viele Änderungen zum Jahreswechsel allein bilanzierende Unternehmen, wobei deren Kreis durch die Erhöhung der Buchführungspflichtgrenze durch das Bürokratieentlastungsgesetz

Sachbezugswerte für 2016

Am 6. November 2015 hat der Bundesrat die neuen Sachbezugswerte für das Jahr 2014 beschlossen. Während bei der letzten Änderung nur die Werte für eine Unterkunft stiegen, erhöhen sich diesmal allein die Werte für Mahlzeiten - allerdings gleich um rund 3 %. Die Sachbezugswerte betragen in 2016 bundeseinheitlich

- für eine freie Unterkunft monatlich 223 Euro oder täglich 7,43 Euro;
- für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten kalendertäglich 7,87 Euro (2015: 7,63 Euro), davon entfallen 1,67 Euro auf ein Frühstück und je 3,10 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der monatliche Sachbezugswert beträgt 236 Euro (bisher 229 Euro; Frühstück 50 statt 49 Euro, Mittag- und Abendessen 93 statt 90 Euro).

Beitragsbemessungsgrenzen 2016

Wie in den Vorjahren werden zum 1. Januar 2016 die Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung und andere Sozialversicherungswerte an die Lohnentwicklung im abgelaufenen Jahr angepasst. Die Löhne und Gehälter sind 2015 um durchschnittlich 2,66 % gestiegen, wobei Ostdeutschland mit 3,39 % deutlich über den alten Bundesländern liegt.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt im Westen um 1.800 Euro auf 74.400 Euro (6.200 Euro mtl.). Im Osten steigt sie um 2.400 Euro auf dann 64.800 Euro (5.400 Euro mtl.).
- In der knappschaftlichen Versicherung steigt die Grenze im Westen um 2.400 Euro auf dann 91.800 Euro (7.650 Euro mtl.). Im Osten beträgt die Erhöhung beachtliche 3.600 Euro auf dann 79.800 Euro (6.650 Euro mtl.).
- In der Kranken- und Pflegeversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt und erhöht sich um 1.350 Euro auf dann 50.850 Euro (4.237,50 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze liegt allerdings 5.400 Euro höher bei 56.250 Euro im Jahr (4.687,50 Euro mtl.).

Die Bezugsgröße, die zum Beispiel für die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung relevant ist, steigt im Westen, wieder um 840 Euro im Jahr. Der neue Wert beträgt damit im Westen 34.860 Euro im Jahr (2.905 Euro mtl.). Im Osten erhöht sich die Bezugsgröße sogar um 1.260 Euro auf dann 30.240 Euro im Jahr (2.520 Euro mtl.).

Änderungen für Kapitalanleger

Für Anleger gibt es zum Jahreswechsel nur zwei Änderungen, von denen die meisten Anleger aber gar nichts bemerken werden. Nur Anleger mit alten Freistellungsaufträgen müssen jetzt aktiv werden, um weiter die automatische Freistellung von der Abgeltungsteuer zu erhalten.

- **Freistellungsaufträge:** Ab 2016 ist für Freistellungsaufträge die Angabe einer Steueridentifikationsnummer zwingend vorgeschrieben. Liegt die der Bank für einen alten Freistellungsauftrag aus der Zeit vor 2011 nicht vor, muss sie ab 2016 Abgeltungsteuer einbehalten. Wer noch einen alten Freistellungsauftrag hat, muss aber nicht gleich einen komplett neuen Auftrag erteilen. Es genügt, der Bank die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen. Ehe- und Lebenspartner müssen für ein Gemeinschaftskonto beide Nummern mitteilen.
- **Dividendenzahlungen:** Das Steuerrecht wird an eine geplante Änderung im Aktiengesetz angepasst, nach der der Dividendenanspruch frühestens am dritten Geschäftstag fällig wird, der auf den Tag des Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgt. So wird vermieden, dass die Kapitalertragsteuer schon vor dem Erhalt der Dividende fällig wird.

Realisierung eines formunwirksamen Schenkungsversprechens

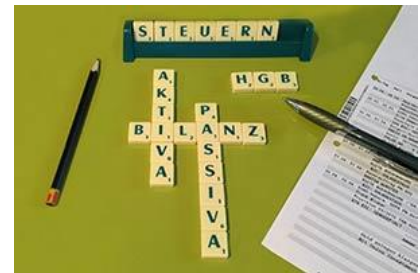
Ein Schenkungsversprechen muss notariell beurkundet werden, um wirksam zu sein. Allerdings wird laut Gesetz dieser Formmangel durch die tatsächliche Umsetzung der Schenkung geheilt. Steuerlich gilt das auch dann, wenn die Schenkung erst vom Erben aus dem Nachlass vollzogen wird. Auch in diesem Fall gilt der Erblasser dann als Schenker und nicht etwa der Erbe, hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Keine Hinzurechnung von negativen Einlagezinsen

Die derzeit sehr niedrigen Zinssätze führen dazu, dass verschiedene Banken den Unternehmen für substanzielle Guthaben negative Einlagezinsen berechnen. Anders als Schuldzinsen sind diese Einlagezinsen aber nicht bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung zu berücksichtigen. Für die Hinzurechnung sind nur Entgelte relevant, die für zur Verfügung gestelltes Fremdkapital zu bezahlen sind. Die Einlagezinsen sind dagegen Entgelte für die Verwahrung von Eigenkapital.

in Zukunft etwas kleiner ausfällt. Sowohl die neue Buchführungspflichtgrenze als auch die neuen Vorgaben des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes sind für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr verbindlich anzuwenden. Daneben gibt es noch eine Vorgabe der Finanzverwaltung, die sich auf die Bilanzierung von Abschlagszahlungen auswirkt.

- **Buchführungspflicht:** Durch die Anhebung der Grenzbeträge im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung um je 20 % werden viele kleinere Unternehmen von der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht befreit. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, wird die Umsatzgrenze von 500.000 Euro auf 600.000 Euro angehoben und die Gewinngrenze von 50.000 Euro auf 60.000 Euro. Außerdem dürfen die Finanzämter keine Aufforderung zur Bilanzierung mehr versenden, wenn ein Unternehmen in den Jahren bis 2015 zwar die bisherigen Grenzbeträge überschritten hat, nicht aber die neuen, höheren Grenzbeträge. Die Verpflichtung zur Buchführung endet allerdings erst mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem das Finanzamt feststellt, dass die Voraussetzung für eine Buchführungspflicht nicht mehr vorliegt. Wenn diese Feststellung durch das Finanzamt noch 2015 erfolgt, muss das Unternehmen somit letztmals für 2016 eine Bilanz aufstellen und kann danach zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung wechseln.
- **Schwellenwerte:** Durch die Anhebung der Schwellenwerte wird der Kreis der kleinen Kapitalgesellschaften wesentlich erweitert. Die Werte werden auf eine Bilanzsumme von maximal 6 Mio. Euro und einen Umsatzerlös von maximal 12 Mio. Euro angehoben. Auch die Schwellenwerte für große Kapitalgesellschaften und für die Konzernrechnungslegung werden auf 20 Mio. Euro (Bilanzsumme) und 40 Mio. Euro (Umsatzerlöse) erhöht.
- **Kleinstgenossenschaften:** Genossenschaften, die zwei der drei Grenzwerte (350.000 Euro Bilanzsumme, 700.000 Euro Umsatz, höchstens 10 Beschäftigte) nicht überschreiten, können dieselben Erleichterungen wie Kapitalgesellschaften beanspruchen.
- **Umsatzerlöse:** Künftig gehören zu den Umsatzerlösen auch Erträge, die bisher unter andere Ertragsarten fielen, insbesondere Teile der sonstigen und außerordentlichen Erträge. Die Beschränkung auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit wird ausdrücklich aufgegeben. Umsatzerlöse sind nun alle Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern. Nicht zu den Umsatzerlösen gehören damit nur noch durchlaufende Posten, die verbleibenden sonstigen Erträge sowie Zinserträge.
- **Immaterielle Vermögensgegenstände:** Lässt sich bei bestimmten immateriellen Vermögensgegenständen die tatsächliche Nutzungsdauer nicht verlässlich schätzen, müssen sie über einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschrieben werden. Das betrifft die ab 2016 selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie einen ab 2016 entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert.



- **Anschaffungspreisminderungen:** Künftig ist eindeutig geregelt, dass Minderungen des Anschaffungspreises nur dann von den Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstands abzusetzen sind, wenn sie dem Gegenstand einzeln zuordenbar sind. Ist das nicht der Fall, sind Anschaffungspreisminderungen in Zukunft ertragswirksam in den Umsatzerlösen zu erfassen.
- **Außerordentliche Ergebnisse:** Der Ausweis außerordentlicher Ergebnisse wird von der GuV in den Bilanzanhang verlagert.
- **Bilanzanhang:** Für kleine Kapitalgesellschaften wird der Katalog der Mindestangaben im Anhang zur Bilanz reduziert. Dafür werden neue Pflichtangaben eingeführt, die aber fast alle nur für mittelgroße Kapitalgesellschaften zwingend sind.
- **Abschlagszahlungen:** Nachdem der Bundesfinanzhof in bestimmten Fällen den Entstehungszeitpunkt der Gewinnrealisierung von Abschlagszahlungen früher angesetzt hat, will die Finanzverwaltung diese Entscheidung nun auf alle Abschlagszahlungen auf Werkleistungen anwenden. Es ist höchst umstritten, ob diese Ausweitung gerechtfertigt ist. Bis ein höchstrichterliches Urteil vorliegt, das Klarheit schafft, bleibt aber bei Abschlagszahlungen nur die Wahl, den Vorgaben zu folgen oder Streit mit dem Finanzamt zu riskieren. Die neuen Vorgaben sind erstmals bei der Bilanz für 2015 zu berücksichtigen, und der zusätzlich entstandene Gewinn kann gleichmäßig auf 2015 und 2016 oder 2015, 2016 und 2017 verteilt werden. ■

Änderungen für Privatpersonen und Familien

Der Jahreswechsel bringt für Privatleute höhere Freibeträge, den Abbau der kalten Progression und mehr Kontrolle der Steuerzahler über die Steueridentifikationsnummer.

Schon 2015 sind das steuerfreie Existenzminimum und verschiedene Freibeträge für Familien erhöht worden. Zusammen mit einer



Änderung im Steuertarif zum Ausgleich der kalten Progression werden einige der Freibeträge zum 1. Januar 2016 erneut erhöht. Außerdem wird die Angabe der Steueridentifikationsnummer für den Kindergeldbezug und den Unterhaltsabzug verpflichtend.

- **Kalte Progression:** Zum vollständigen Ausgleich der in den Jahren 2014 und 2015 entstandenen kalten Progression wird ab 2016 der Steuertarif um die kumulierte Inflationsrate dieser beiden Jahre in Höhe von 1,48 % verschoben.
- **Grundfreibetrag:** Nach der Erhöhung in 2015 steigt der Grundfreibetrag zum 1. Januar 2016 um 180 Euro auf 8.652 Euro.
- **Kinderfreibetrag:** Auch der Kinderfreibetrag steigt zum Jahreswechsel, und zwar um 96 Euro auf dann 7.248 Euro.
- **Kindergeld:** Als Folge der Erhöhung des Kinderfreibetrags steigt auch das Kindergeld um 2 Euro je Kind und Monat. Das monatliche Kindergeld beträgt damit 2016 für das erste und zweite Kind jeweils 190 Euro, für das dritte Kind 196 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 221 Euro. Außerdem ist ab dem 1. Januar 2016 für den Bezug von Kindergeld die Angabe der Steueridentifikationsnummern von Eltern und Kindern gesetzlich vor-

Leasing-Sonderzahlung bei der Fahrtenbuchmethode

Weil eine bei Vertragsbeginn geleistete Leasing-Sonderzahlung letztlich nur ein vorausgezahltes Nutzungsentgelt ist, hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass die Sonderzahlung auf die Laufzeit des Leasing-Vertrages zu verteilen ist. Wenn der geldwerte Vorteil für einen Dienstwagen nach der Fahrtenbuchmethode berechnet wird, ist daher auch die Sonderzahlung nur zeitanteilig bei der Berechnung zu berücksichtigen. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber die Kosten des Dienstwagens in seiner Gewinnermittlung entsprechend erfassen muss. Daran ändert sich auch nichts, wenn im Folgejahr zur 1 %-Regelung gewechselt wird, bei der der verbleibende Teil der Sonderzahlung dann keine Rolle mehr spielt.

Pauschbeträge für Auslandsreisen

Das Bundesfinanzministerium hat eine aktualisierte Liste der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten veröffentlicht, die ab dem 1. Januar 2016 gilt. Soweit es die EU-Länder betrifft, haben sich nur die Werte für Schweden, Großbritannien und Irland geändert. Auch für die Schweiz gelten neue Sätze. Daneben gibt es neue Werte für China, Indien, Kanada sowie zahlreiche exotische Länder in Afrika, Südamerika und Asien.

Frist für Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens

Wer Beteiligungserträge aus einer Kapitalgesellschaft erzielt, muss den Antrag, das Teileinkünfteverfahren statt der Abgeltungssteuer anzuwenden, spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung stellen. Der Bundesfinanzhof hält die Befristung des Antrags für verfassungsgemäß. Ein Antrag auf Günstigerprüfung genügt nicht, weil der Antrag auf tarifliche Besteuerung für fünf Jahre bindend ist und daher explizit gestellt werden muss.

Warnung vor betrügerischen Mails

In manipulativer Weise versuchen Unbekannte unter dem Namen der Firma „van Buren Investment Inc.“ mit einer E-Mail, an persönliche Depotaufstellungen von Bürgern zu gelangen. Die E-Mail ist so gestaltet, dass der Eindruck entsteht, das Unternehmen handele in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen. Das Ministerium warnt daher davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren.

Masterstudium als Teil der Erstausbildung beim Kindergeld

Nach dem Abschluss der Erstausbildung fällt für ein volljähriges Kind der Kindergeldanspruch weg, wenn das Kind neben einer weiteren Ausbildung regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet. Auch wenn ein Bachelorabschluss grundsätzlich zu einer Berufsausübung qualifiziert, muss damit nicht zwingend die Erstausbildung abgeschlossen sein, meint der Bundesfinanzhof. Zumindest dann, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt ist und das angestrebte Berufsziel erst darüber erreicht werden kann, ist auch das anschließende Masterstudium noch Teil der Erstausbildung, womit der Anspruch auf Kindergeld weiter bestehen bleibt.

Haustierbetreuung als haushaltsnahe Dienstleistung

Gute Nachrichten für den Weihnachts- oder Winterurlaub hat der Bundesfinanzhof: Die Versorgung und Betreuung eines Haustieres kann als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sein. Anders als der Fiskus sieht der Bundesfinanzhof keinen Grund, warum die Haustierbetreuung generell vom Steuerbonus ausgeschlossen sein sollte. Auch wenn der Bundesfinanzhof keine konkreten Vorgaben gemacht hat, ist damit aber nicht automatisch jede Betreuung begünstigt. Entscheidend im Streitfall war unter anderem, dass die Betreuung im Haushalt selbst stattfand, nicht in einer externen Einrichtung.

geschrieben. Damit sollen ungerechtfertigte Kindergeldzahlungen verhindert werden. Die Familienkassen sind verpflichtet, am Kontrollverfahren teilzunehmen, werden es aber nicht beanstanden, wenn die Angaben im Lauf des Jahres 2016 nachgereicht werden. Nur bei Neuanträgen müssen die Angaben sofort auf dem Antragsformular gemacht werden.

- **Kinderzuschlag:** Anders als die anderen Freibeträge und Familienleistungen wird der Kinderzuschlag erst zum 1. Juli 2016 erhöht, und zwar um monatlich 20 Euro auf 160 Euro. Der Kinderzuschlag kommt Eltern zugute, die zwar ihren eigenen finanziellen Bedarf durch Erwerbseinkommen bestreiten können, aber nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken.
- **Unterhaltshöchstbetrag:** Der Unterhaltshöchstbetrag, bis zu dem Unterhaltszahlungen steuerlich berücksichtigt werden, wird für 2016 auf 8.652 Euro erhöht.
- **Unterhalt:** Als Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug von Unterhaltszahlungen und Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs muss der Steuerzahler ab 2016 die Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers in seiner Steuererklärung angeben. Weigert sich der Unterhaltsempfänger, seine Identifikationsnummer herauszugeben, darf die Nummer beim zuständigen Finanzamt erfragt werden.
- **Steuerfreie Zuschüsse:** Ab 2016 müssen öffentliche Stellen, die steuerfreie Zuschüsse oder Beitragserstattungen zur Kranken- und Pflegeversicherung gewähren, dies elektronisch an die Finanzverwaltung melden. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Fundstellen zum Mandanten-Rundschreiben 12/2015

- **Änderungen bei der Bilanzierung ab 2016:** BilRUG; DB 31/2015 S. 1729; BT-Drucksache 18/5256; Steueränderungsgesetz 2015; BT-Drucksache 18/6094; BR-Drucksache 418/15; BFH, Urteil vom 14. Mai 2014, Az. VIII R 25/11; DStR 41/2014 S. 2010; DB 47/2014 S. 2684; BB 43/2014 S. 2609; NWB 42/2014 S. 3138; BMF-Schreiben IV C 6 - S 2130/15/10001 vom 13. Mai 2015; Mitteilung des DStV vom 29. Mai 2015
- **Änderungen für Kapitalanleger:** Steueränderungsgesetz 2015; BT-Drucksache 18/6094; BR-Drucksache 418/15; § 45d, 52 Abs. 45 EStG
- **Änderungen für Privatpersonen und Familien:** Steueränderungsgesetz 2015; BT-Drucksache 18/6094; BR-Drucksache 418/15; Pressemitteilung 26/2015 des BMF vom 10. Juli 2015; Pressemitteilung des BdSt vom 13. November 2015
- **Änderungen für Unternehmer und Arbeitnehmer:** Steueränderungsgesetz 2015; BT-Drucksache 18/6094; BR-Drucksache 418/15; BayLfSt, Verfügung S 2272. 1.1-3/8 St32 vom 16. September 2015; NWB 39/2015 S. 2856
- **Beitragsbemessungsgrenzen 2016:** Pressemitteilung des BMAS vom 14. Oktober 2015; Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2016; BGBl 2015 I S. 2137
- **Finanzämter wahren Weihnachtsfrieden:** Pressemitteilung des FinMin NRW vom 10. Dezember 2015; Pressemitteilung 536/2015 des FinMin Bayern vom 10. Dezember 2015
- **Frist für Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens:** BFH, Urteil vom 28. Juli 2015, Az. VIII R 50/14
- **Haustierbetreuung als haushaltsnahe Dienstleistung:** BFH, Urteil vom 3. September 2015, Az. VI R 13/15
- **Keine Hinzurechnung von negativen Einlagezinsen:** Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17. November 2015
- **Leasing-Sonderzahlung bei der Fahrtenbuchmethode:** BFH, Urteil vom 3. September 2015, Az. VI R 27/14
- **Masterstudium als Teil der Erstausbildung beim Kindergeld:** BFH, Urteil vom 3. September 2015, Az. VI R 9/15
- **Pauschbeträge für Auslandsreisen:** BMF-Schreiben IV C 5 - S 2353/08/10006 :006 vom 9. Dezember 2015
- **Sachbezugswerte für 2016:** SvEV; 8. Verordnung zur Änderung der SvEV; BGBl 2015 I S. 2075; BMF-Schreiben IV C 5 - S 2334/15/10002 vom 9. Dezember 2015
- **Realisierung eines formunwirksamen Schenkungsversprechens:** BFH, Urteil vom 23. Juni 2015, Az. II R 52/13
- **Steueranreize zum Wohnungsbau:** „Bund plant Steueranreize für Wohnungsbau“ in FAZ.net vom 26. November 2015
- **Verfassungsbeschwerden gegen Alterseinkünftegesetz erfolglos:** BVerfG, Beschluss vom 29. September 2015, Az. 2 BvR 2683/11; BVerfG, Beschlüsse vom 30. September 2015, Az. 2 BvR 1066/10, 2 BvR 1961/10
- **Warnung vor betrügerischen Mails:** Mitteilung des BMF vom 2. Dezember 2015